

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. 327) ist auch in besonders schweren Fällen von unerlaubten Transporten über die Grenze die Vermögensentziehung zulässig.

Häufig werden die Bestimmungen des Steuerstrafrechts herangezogen, um hohe Geldstrafen zu verhängen und bei ihrer Eintreibung den Betrieb zu beschlagnahmen.

Auch die (häufig von Finanzämtern eingeleiteten) Konkursverfahren können Anlaß zur Überführung von Betrieben in Gemeineigentum geben: nach der Rundverfügung 38/51 des Ministeriums der Justiz vom 5. März 1951 (3760 — I — 1194/50) soll das Konkursgericht auf den Konkursverwalter Einfluß nehmen, noch lebensfähige, in Konkurs geratene Unternehmungen an Träger von „Volkseigentum“ freihändig mit Genehmigung des Gläubigerausschusses zu veräußern. Auch die „Beschlagnahme“ des Vermögens aller „Republikflüchtigen“ nach § 1 der VO zur Sicherung (!) von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBl. 615) bedeutet praktisch eine Enteignung. Das Vermögen wird ipso iure beschlagnahmt, und dies bewirkt, „daß der Staat über diese Vermögenswerte im Interesse der werktätigen Bevölkerung völlig frei verfügen kann, also nicht Verwalter, sondern Eigentümer wird¹⁶⁾).

Schließlich sorgt eine Generalklausel der Verfassung dafür, daß auch in Zukunft kein privatwirtschaftliches Unternehmen von beachtlichem Umfang entstehen kann. Nach Art. 24 Abs. 2 hat „der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge“¹⁷⁾.

Enteignung und private Rechtsverhältnisse. Die im Rechtsweg unangreifbare¹⁸⁾ Enteignung führt zur lastenfreien Übertragung des Landbesitzes oder Betriebsvermögens¹⁹⁾ in „Volkseigentum“. Damit

¹⁶⁾ OG, NJ 1953, S. 180; kehrt der Flüchtling zurück, muß die Beschlagnahme aufgehoben werden (VO vom 11. Juni 1953, GBl. 805).

¹⁷⁾ Der Vermieter darf aus seinem Eigentum nur „im angemessenen Rahmen“ Nutzen ziehen, eine Vereinbarung des darüber hinausgehenden Mietzinses ist jedenfalls objektiv sittenwidrig und deshalb (!) unsittlich, § 138 BGB, OGZ 1, 19.

¹⁸⁾ 1. DVO zum SMAD-Befehl Nr. 64 vom 28. Januar 1948 (Richtlinie 1), ZVOB1. 141, Ziff. 4; Rundschr. der Dtsch. Justizverw. vom 21. November 1948; OGZ 1, 1, 38; allgemein bei Verwaltungsakten AGZ 1, 257 (260); 1, 215 (219); 253.

¹⁹⁾ Als Betriebsvermögen wird auch das in der Bundesrepublik gelegene Betriebsvermögen des Enteigneten in Anspruch genommen, OG, NJ